



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

**Institut für Sportrecht**  
Institute for Sportslaw



# Recht am eigenen Bild

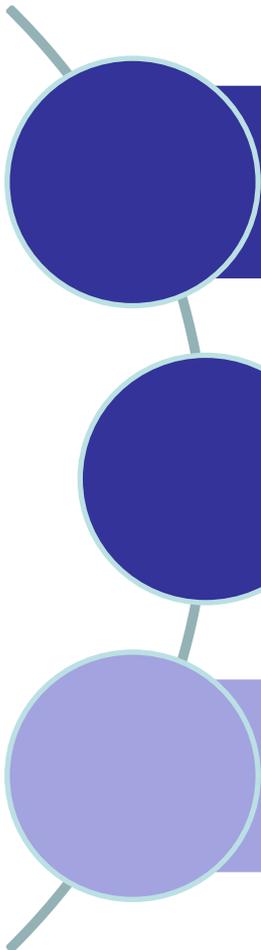


## Allgemeines Persönlichkeitsrecht – Recht am eigenen Bild

- Umfassender Persönlichkeitsschutz abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG
  - ✓ **Art. 2 Abs. 1 GG:** *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“*
  - ✓ **Art. 1 Abs. 1 GG:** *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*
- Recht am eigenen Bild als Unterfall des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht
- Einfachgesetzliche Konkretisierung in §§ 22 ff. KUG
- **Merke:** Das Recht am eigenen Bild schützt nicht Bilder, die man selbst aufgenommen hat, sondern nur Bilder, auf denen man selbst zu sehen ist



# Sachlicher Schutzbereich



Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Recht auf Bestimmung des eigenen Geschlechts, Recht auf Resozialisierung; Recht von Minderjährigen auf schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit

Schutz der Vertraulichkeit des Gesprächs mit dem Arzt oder Rechtsanwalt, Schutz der Vertraulichkeit der Krankenakte; Schutz von Tagebuchaufzeichnungen

Recht am eigenen Bild, Recht am eigenen Wort, Vertraulichkeit des Gesprächs, Recht am eigenen Namen, Schutz der persönlichen Ehre



## Grundsatz des § 22 KUG

**§ 22 Satz 1 KUG:** „*Bildnisse dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten **verbreitet** oder **öffentlich zur Schau** gestellt werden.*“

**§ 22 Satz 2 KUG:** „*Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.*“



## Ausnahmen des § 23 Abs. 1 KUG

*(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:*

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*



## Grenzen des § 23 Abs. 2 KUG

*„(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse des Abgebildeten** oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“*



## Recht am eigenen Bild – Abgestuftes Schutzkonzept

1. Bildnis, § 22 Satz 1 KUG
2. Tathandlung: Verbreiten und öffentliche Zurschaustellung, § 22 Satz 1 KUG
3. Einwilligung, § 22 Satz 1 KUG
  - a. Grundsätzlich erforderlich
    - (1) Ausdrückliche Einwilligung
    - (2) Fiktion des § 22 Satz 2 KUG
    - (3) Konkludente / stillschweigende Einwilligung
  - b. Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 KUG
  - c. Grenzen gemäß § 23 Abs. 2 KUG: berechnete Interessen des Abgebildeten



**Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit und  
viel Erfolg für die Klausur!!**

Caroline Bechtel / [c.bechtel@dshs-koeln.de](mailto:c.bechtel@dshs-koeln.de)